

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/664**

A01

Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V.

Geschäftsstelle Köln:
Postfach 21 02 80
50528 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0
Telefax 02 21/98 10 27-25

Anschrift für Paketsendungen:
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
info@physio-deutschland.de
www.physio-deutschland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
IBAN DE66 3705 0198 0007 8320 74
BIC COLSDE33

St.-Nr. 214/5869/0040
UST-ID DE122662687

Köln, 08. Februar 2018

Verbändeanhörung zu Änderung des Gesundheitsfachberufe- weiterentwicklungsgesetz pp

Sehr geehrter Herr Hermann,

zunächst danken wir Ihnen sehr herzlich, zu den Entwürfen des Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetzes und der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie Stellung nehmen zu dürfen.

Für freuen uns, dass Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit, Fachkräfte auch akademisch auszubilden, erkannt hat und die Umsetzung zügig vorantreibt. Dies zeigt sich auch daran, dass Nordrhein-Westfalen seit 2010 bereits sieben Hochschulstandorte mit 11 Modellstudiengängen genehmigt hat. Damit ist NRW das weitaus aktivste Bundesland in Deutschland in diesem Bereich.

Einzig zum Entwurf der Modellstudiengangsverordnung – ModStVO) haben wir einige Anmerkungen, und zwar konkret zu **§ 5 Abs. 2 Ziffer 4:**

- Unter Einhaltung von Vorgaben kann die zuständige Behörde eine entsprechend modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen.

Das Gesetz nimmt damit den bisher gelebten Alltag der Lehre auf. Darüber hinaus kann die Zahl der Einzelprüfungen reduziert werden.

Aufgrund der uns zugetragenen Erfahrungen könnte diese Neuregelung die Gefahr mit sich bringen, dass für den kompetenzorientierten Unterricht das notwendige und pädagogisch hochqualifizierte Personal fehlt und enge/regelmäßige Absprachen nötig werden. Durch die Öffnung der Prüfung in die gleiche Richtung, aber abgestimmt auf der zuständigen Behördenebene, besteht desweiteren die Gefahr der Heterogenität, weil die Behörden auch innerhalb von Bundesländern zu unterschiedlichen Lösungen und damit Anforderungen kommen können. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die praktischen Prüfungen, das Kernstück der physiotherapeutischen Handlung, aus diesem Prozess ausgenommen sind.

- Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, können mit Zustimmung der Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 12 und 13 der APrV entsprechen.

Diese Neuregelung hat zwar den Vorteil, dass Fächer nicht doppelt geprüft werden müssen (Entlastung) und zum ersten Mal festgelegt wird, dass Modulprüfungen die staatliche Prüfung ersetzen können. Allerdings ist die zeitliche Einschränkung schwierig, weil die Ausbildung drei Jahre und in der Regel das Studium 3,5 oder auch 4 Jahre umfassen. Wie dieser zeitliche Widerspruch aufzulösen ist, liegt auch hier in der Hand der einzelnen Behörden. Wir haben daher Zweifel, ob diese gut angedachte Regelung im Alltag umsetzbar ist.

Wir würden uns freuen, wenn diese Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Preibsch".

Michael N. Preibsch
stv. Vorsitzender